

Der digitale Datenzugriff der Finanzverwaltung

Worauf man sich vorausschauend einstellen muss

Mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 sind gesetzliche Regelungen zum digitalen Datenzugriff der Finanzverwaltung und zu Aufbewahrungspflichten von steuerlich relevanten Unterlagen verabschiedet worden. Seit dem 01.01.2002 hat die Finanzverwaltung nach dem neuen § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) erstmals das Recht, im Rahmen von Außenprüfungen Einsicht in gespeicherte Daten des Steuerpflichtigen zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit machen die Finanzämter seit Beginn des Jahres 2005 zunehmend Gebrauch. Nahezu keine Prüfungsanordnung ergeht ohne einen Fragebogen zur Nutzung des beim Steuerpflichtigen eingesetzten EDV-Systems.

In diesem Beitrag soll der Datenzugriff vorgestellt und auf den Handlungsbedarf der Steuerpflichtigen hingewiesen werden.

Hintergrund der Regelung

In der Gesetzesbegründung wird die Notwendigkeit dieser Regelung mit der Erhöhung der Steuergerechtigkeit und dem Wunsch der Wirtschaft nach einer beleglosen Buchführung begründet. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es durch die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung notwendig geworden, die Überprüfbarkeit der zunehmend papierlosen Buchführungswerke durch die Finanzverwaltung gesetzlich sicherzustellen.

Mit dem neuen § 147 Abs. 6 AO wurde der Finanzverwaltung eine Generalvollmacht für den Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme und die digitalen Dateien an die Hand gegeben. Die Vorlage von Originalbelegen zur Buchführung ist nicht mehr ausreichend. Sind die für die Besteuerung vorzulegenden Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten

Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Die Finanzverwaltung kann auch verlangen, dass die Daten nach Vorgaben der Finanzbehörde maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Das frühere Wahlrecht des Steuerpflichtigen, ob er auf Datenträgern hergestellte Unterlagen auf den Datenträgern oder – alternativ – in ausgedruckter Form aufbewahrt, wurde ersatzlos gestrichen. Die Aufbewahrung ausgedruckter Daten ist zwar weiterhin zulässig, aber nicht mehr ausreichend.

Zu empfehlen ist, dass für Außenprüfungen neben den digitalen Unterlagen auch die Originalbelege zur Buchführung vorhanden sein sollten. Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion München vom 09.02.2004 genügt z. B. der Ausdruck des elektronisch übermittelten Onlinebanking-Kontoauszugs durch den Steuerpflichtigen *nicht* den Vorschriften zur Aufbewahrung von Originalbelegen, da es sich um ein originär digitales Dokument handelt.

Gleichwohl sind originär digitale Dokumente der Finanzverwaltung zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Dem Steuerpflichtigen bleibt nichts anderes übrig, als sich grundsätzlich von der Bank das Original des Kontoauszugs übersenden zu lassen und ihn sowohl physisch als auch digital aufzubewahren. Dieser doppelte Verwaltungsaufwand war vermutlich nicht das Anliegen der Wirtschaft, dem mit dem neuen Gesetz Rechnung getragen wird.

Auswirkungen in der Praxis

Nahezu jeder Betrieb bedient sich zur Abwicklung seines Geschäftsverkehrs der elektronischen Datenverarbeitung. Gegenstand der

Außenprüfung sind weiterhin nur die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Insbesondere die Abrechnung der erbrachten Leistungen ist hier hervorzuheben. Nunmehr ist es nicht mehr ausreichend, die Daten (Rechnungen) ausgedruckt aufzubewahren. Die digitalen Leistungsabrechnungen im Datenverarbeitungssystem sind während der Aufbewahrungsfrist jederzeit und unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar zu machen.

Bei der Ausübung ihrer Rechte nach § 147 Abs. 6 AO stehen der Finanzbehörde drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Nur-Lese-Berechtigung vor Ort beim Steuerpflichtigen.
- Die Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur technischen Mit Hilfe bei der Auswertung der Daten.
- Die Überlassung von verwertbaren Datenträgern mit den gespeicherten Unterlagen.

Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit die Finanzbehörde Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen. Falls erforderlich, kann sie auch von mehreren Möglichkeiten Gebrauch machen.

In kleineren Betrieben wie Zahnarztpraxen wird hauptsächlich die dritte Möglichkeit zur Anwendung kommen. Die Überlassung von Datenträgern wird auch aktuell im Rahmen von Außenprüfungen durch die Finanzbehörde gewünscht.

Die Überlassung von Datenträgern zu Auswertungszwecken hat für die Finanzbehörde den Vorteil, dass sie die gespeicherten Unterlagen gezielt mit ihrer eigenen Software aufbereiten, auswerten und mit der Buchführung und den Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen abgleichen kann. Die Analyseprogramme können verschiedene Dateien verknüpfen und mit Hilfe vorgefertigter Analysefunktionen auswerten.

Am Beispiel von Ausgangsrechnung
Fortsetzung auf Seite 37

Fortsetzung von Seite 36

nungen an Patienten soll eine mögliche Vorgehensweise verdeutlicht werden:

Aus der Ausgangsrechnung können Informationen zu der Person des Rechnungsempfängers, dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, der Rechnungsnummer, der Rechnungshöhe, dem Kassenanteil, dem Eigenanteil, dem Fremdlaboranteil, dem Eigenlaboranteil und dem Edelmetallverbrauch entnommen werden. Nach all diesen Kriterien können computergestützte Auswertungen vorgenommen werden. So könnte z. B. festgestellt werden, dass Lücken bei der Rechnungsnummernvergabe vorliegen, dass Rechnungsnummern doppelt vergeben wurden, dass zu Rechnungsempfängern Zahlungseingänge fehlen, dass der Verbrauch von Edelmetallen nicht mit dem Einkauf korrespondiert, dass Kassenminusbestände vorhanden waren usw.

Nach unseren jüngsten Erfahrungen werden die computergestützten Auswertungen von den Prüfern kaum auf Plausibilität hinterfragt. Vielmehr wird die Prüfung der computergestützten Feststellungen auf die Steuerpflichtigen übertragen, indem umfangreiche Rückfragen zu klären sind. Eine zeitaufwendige Recherche beginnt, und die Steuerpflichtigen kommen in einen Rechtfertigungsdruck. Die Prüfer erwarten, dass zu jedem steuerlichen Sachverhalt sofort eine Antwort parat ist – auch wenn der Sachverhalt schon Jahre zurückliegt.

„Selbstbedienung“ vermeiden

Vermieden werden sollte, dass sich die Prüfer oder EDV-Spezialisten der Finanzverwaltung an dem Datenverarbeitungssystem selbst bedienen. Dazu sind sie nicht berechtigt. In der Praxis der Außenprüfung bietet die Finanzverwaltung eine kostenlose „Hilfe“ von Datenverarbeitungsspezialisten der Oberfinanzdirektionen den Steuerpflichtigen an. Bei diesem

Vorgehen besteht die Gefahr, dass der Datenzugriff zu umfassend erfolgt. Werden dem Betriebsprüfer versehentlich Daten überlassen, besteht für diese Daten kein Verwertungsverbot.

Beachtet werden sollte, dass der Zugriff auf elektronische Daten nach unserer Auffassung erst ab dem 01.01.2002 von der Finanzverwaltung gefordert werden kann. Gleichwohl empfehlen wir, den elektronischen Datenbestand für den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verfügbar zu halten. Sind die einzelnen Jahre nicht separat zur Verfügung zu stellen, kann die Finanzbehörde den gesamten Bestand verlangen.

Welche Daten unterliegen dem Zugriff?

Aufbewahrungspflichtig – und damit digital verfügbar zu halten – sind alle Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Eine genaue Bestimmung, um welche Unterlagen es sich im Einzelnen handelt, existiert nicht.

Unstreitig zählen zu diesen Unterlagen die Daten der Finanz-, der Anlagen- und der Lohnbuchführung. Problematisch wird es allerdings schon bei den sonstigen Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang Heil- und Kostenpläne, Auftragsunterlagen oder Preislisten.

Für Ärzte und Zahnärzte besonders problematisch sind die Ausgangsrechnungen an Patienten und die KV- bzw. KZV-Abrechnungen. Diese gehören unstreitig zu den Daten der Finanzbuchführung. Sie enthalten jedoch Informationen wie den Patientennamen und die Diagnose. Diese fallen unter die ärztliche Schweigepflicht und dürfen nicht ohne Zustimmung des Patienten herausgegeben werden. Gleichwohl werden sie von den Finanzbehörden bei Außenprüfungen zunehmend verlangt.

Nach dem aktuellen Fragen- und Antworten-Katalog des Bundesfi-

nanzministeriums können auch E-Mails zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen zählen, sofern sie steuerrelevante Informationen enthalten. Eine E-Mail stellt ein originär digitales Dokument dar, das für den Datenzugriff im Originalformat maschinell auswertbar vorgehalten werden muss.

Nicht anders verhält es sich mit den Word- und Excel-Dateien. Auch hierbei handelt es sich um originär digital erzeugte Dateien. Diese Dokumente sind digital zu archivieren, und ihre Auswertbarkeit ist zu gewährleisten. Damit wird der gesamte unternehmerische Schriftverkehr und auch innerbetriebliche Berechnungen wie z. B. Reisekostenabrechnungen, Kassenbücher oder elektronische Fahrtenbücher für die Finanzverwaltung zugänglich.

Wie sollte die Archivierung erfolgen?

Auch in diesem Punkt bleibt die Finanzverwaltung unkonkret. Die Daten müssen so archiviert werden, dass für die Dauer der Aufbewahrungsfrist – in der Regel zehn Jahre – alle oben aufgeführten Auswertungsmöglichkeiten den Finanzbehörden zur Verfügung stehen.

Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems verlangt die Finanzverwaltung, dass die Auswertungsprogramme des neuen Systems inhaltlich dem alten System entsprechen. Ist dies nicht der Fall, soll das alte Datenverarbeitungssystem bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden! So ist es der Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ zu entnehmen.

Sanktionen

Wird der Datenzugriff verweigert, stehen den Behörden mehrere Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Fortsetzung auf Seite 38

Fortsetzung von Seite 37

In Betracht kommen:

- Bußgeld,
- Zwangsmittel und
- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Ausblick

Zur Zeit fehlt es noch an ausreichender Erfahrung und Rechtsprechung zu diesem heiklen Thema, um die Rechte der Finanzbehörden beim elektronischen Datenzugriff näher zu bestimmen. Viele Details über die aufbewahrungspflichtigen Dateien bis zur Ermöglichung des Datenzugriffs sind noch im Meinungsbildungsprozess. Die Finanzbehörden legen das Gesetz derzeit zu ihren Gunsten sehr weit aus.

Je mehr Zugriffe auf elektronische Daten verlangt werden, desto mehr werden sich auch die Finanzgerichte mit dieser Problematik auseinandersetzen müssen.

Aktuell hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12.04.2005 die Strafverfolgungsbehörden bei dem Versuch der Beschlagnahme des gesamten

elektronischen Datenbestandes einer Steuer- und Anwaltskanzlei gestoppt. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass bei einem geschützten Vertrauensverhältnis, wie es auch zwischen Arzt und Patient vorliegt, an die Herausgabe von Daten hohe Anforderungen zu stellen sind.

Es obliegt dem Steuerpflichtigen, durch EDV-organisatorische Maßnahmen schützenswerte Daten und prüfungsfreie Unternehmensdaten von prüfungspflichtigen zu trennen und sicherzustellen, dass die Finanzbehörden digital nur auf prüfungspflichtige Unterlagen zugreifen können. Befinden sich beispielsweise die persönlichen Daten der Patienten in der gleichen Datei wie die Daten zur Ausgangsrechnung, sind diese Unterlagen insgesamt der Finanzbehörde zur Verfügung zu stellen. – So entschied es das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (4 K 2167/04) für die Datenherausgabe einer Bank.

Durch eine Trennung der Daten sollte rechtzeitig sichergestellt

werden, dass die Steuerprüfung nur auf steuerlich relevante Daten Zugriff hat.

Die steuerliche Relevanz der Daten sollte jeder Steuerpflichtige zunächst selbst entscheiden. Eine Trennung der Daten kann durch die frühzeitige Installation von Zugriffsschutzprogrammen erreicht werden. Steuerlich relevante Daten werden aus der Datenbank herausgefiltert und in einem bestimmten Teil des EDV-Systems abgelegt. Nur diese Dateien werden den Prüfern zur Verfügung gestellt.

Besondere Bedeutung kommt der Installation von Zugriffsschutzprogrammen bei Datenbeständen zu, die dem Berufsgeheimnis unterliegen und unter das Auskunftsverweigerungsrecht fallen.

*Dipl.-Ökonom Dirk Peters
Steuerberater
Steuer- und Anwaltskanzlei
PETERS/SCHOENLEIN/PETERS
www.strategisch-steuern.de*

ANZEIGEN

Praxen

Günstig

Gebe aus gesundheitlichen Gründen meine Zahnarztpraxis an jungen Kollegen günstig ab.

Zuschriften unter Chiffre 2006/02KA
an verlagsbüro fiedler,
Mercurweg 45, 39118 Magdeburg

Zahnarztpraxis in S.-A.,

in Kleinstadt am nördlichen Harzrand zentral gelegen, Praxis mit langer Tradition seit 1973, 1 BZ, ab 01.07.2006 altershalber günstig abzugeben

Zuschriften unter Chiffre 2006/03KA
an verlagsbüro fiedler,
Mercurweg 45, 39118 Magdeburg

Wieda

In der Gemeinde Wieda/LK Oha/Nds. ist ab sofort eine Zahnarztpraxis (ggfl. mit Geräten) zu verpachten. Wohnung im Gebäude vorhanden.

Interessierte melden sich unter
Tel. 0 55 25/2 02 10

Magdeburg-Ost

Praxisräumlichkeiten in MD-Ost (unmittelbare Klinik-Nähe) mit großem Einzugsbereich ab Juni 2006 zu vermieten. Technische Anschlüsse ggf. für Zahnarztpraxis sind vorhanden.

Zuschriften unter Chiffre 2006/01KA
an verlagsbüro fiedler,
Mercurweg 45, 39118 Magdeburg